



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Aktionsgemeinschaft Aichach (aga)“.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Aichach. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Aichach.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Vereinsziel ist es, durch Erreichung eines positiven Images für den Aichacher Handel und die Aichacher Dienstleistung oder wie durch die Erhöhung der Kundenfrequenz die Geschäfte der Mitglieder zu fördern. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit sowie gegenüber kommunalen Einrichtungen.
2. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Der Verein mit Sitz in Aichach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen und Märkten sowie durch die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein handelt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, juristische Personen, Handelsgesellschaften und Personenzusammenschlüsse erwerben.

Satzung der Aktionsgemeinschaft Aichach e.V.

2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vereinsvorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Falls dem Bewerber nicht binnen vier Wochen nach Abgabe des Aufnahmeantrags ein schriftlicher Ablehnungsbescheid zugeht, gilt er als aufgenommen. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Bewerber die Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Dem Betroffenen steht jedoch die Berufung an die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet, zu.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung der Vorstandschaft zum Beitrittsantrag.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod bzw. Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person;
2. durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt eines Vereinsmitgliedes kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich angezeigt werden; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zuganges der Kündigungserklärung beim Vorstand.

3. durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Vorstandschaft ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss eines Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur planmäßigen Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt 4 Tage nach Absendung der Ausschlussbenachrichtigung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

4. durch Streichung von der Mitgliederliste.

Die Streichung erfolgt, wenn die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht binnen sechs Monaten nach Fälligkeit entrichtet werden.

§6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben, soweit dies nicht nach dieser Satzung ausgeschlossen ist.

Satzung der Aktionsgemeinschaft Aichach e.V.

§7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Vorstandschaft.

§8 Die Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein. Hat der Vorstand weniger als fünf Mitglieder, müssen mindestens zwei Mitglieder stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Sie müssen nicht eine einheitliche Amtsperiode haben, so dass für ausscheidende Mitglieder jeweils in der folgenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist. Die Vorstandsmitglieder bleiben tätig, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Ein Nachrücker wird als Ersatzvorstand, der bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes das Amt übernimmt, von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die gewählten Mitglieder der Vorstandschaft werden – und zwar jedes einzelne für seinen Aufgabenbereich – von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder berufen bis zu zehn Interessenvertreter(-innen) für die durchzuführenden Aktionen. Diese werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode bestimmt und sind Mitglieder in der erweiterten Vorstandschaft.
5. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Aichach ist ohne Wahl Mitglied in der Vorstandschaft.
6. Die Interessenvertreter(-innen) und der Bürgermeister/die Bürgermeisterin können im Verhinderungsfall auch vertreten werden.
7. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen. Einladungen können mündlich erfolgen. Auf die Einladung kann verzichtet werden, wenn sich der Vorstand auf einen regelmäßig sich wiederholenden Termin geeinigt hat. Der Vorstand hat die Mitglieder regelmäßig über seine Beschlüsse zu informieren. Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt, die den Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen sind.
9. Er verwaltet das Vermögen des Vereins. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf. Für die Verwaltung des Anlage- und Betriebsvermögens gelten die Grundsätze, die in §§ 2 und 3 der Satzung festgelegt sind.

Satzung der Aktionsgemeinschaft Aichach e.V.

10. Im Außenverhältnis wird der Verein von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten.
11. Das Eingehen von vertraglichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Darlehen bedürfen im Innenverhältnis des Vereins der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
12. Über die Einstellung von Mitarbeitern entscheidet der Vorstand unter Beratung durch die Interessenvertreter.
13. Rein redaktionelle Satzungsanpassungen oder -ergänzungen kann der Vorstand alleine vornehmen. Die Mitglieder sind hierüber schriftlich zu informieren.
14. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9 Beiträge und Werbungskostenzuschüsse

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder festgelegt.
2. Für die Durchführung von Förderungs- und Werbemaßnahmen wird ein Werbekostenzuschuss erhoben. Die Höhe ist gestaffelt nach der Anzahl des im Mitgliedsunternehmen in Aichach per 31. Januar des laufenden Jahres tätigen Verkaufspersonals. Die Staffelung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vom Vorstand einzuberufen.
Weitere Mitgliederversammlungen hat der Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Entlastung der Vorstandschaft,
 - c) Bestellung von zwei Kassenprüfern,
 - d) Bestellung und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder,
 - e) Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Beschlussfassung über eine Satzungsänderung,
 - g) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und Werbungskostenzuschüsse,
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
 - i) Beschlussfassung über alle sonstigen in der Mitgliederversammlung eingebrachten Anträge.

Satzung der Aktionsgemeinschaft Aichach e.V.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse werden, soweit nicht durch das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der protokollierenden Person und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden und auch nur dann, wenn die Beschlussfassung über die Auflösung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt einen oder mehrere Liquidatoren, welche mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Personen gewählt werden. Der Liquidator muss kein Vereinsmitglied sein. Sollte kein Liquidator gefunden werden, so ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin geborene(r) Liquidator(-in).
Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Aichach mit der Auflage, es für soziale Zwecke zu verwenden, zu überlassen.

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
Die Datenverarbeitung bezieht sich im wesentlichen auf:
 - a. Adressdaten
 - b. Kontaktdaten
 - c. Bankverbindungen
 - d. Eintritts- und Austrittsdatum
 - e. Höhe des Mitgliedsbeitrages

Satzung der Aktionsgemeinschaft Aichach e.V.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.